

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

- | Nr. | Bezeichnung |
|-----|---|
| 53 | Flurbereinigung Würselen-Euchen - Öffentliche Bekanntmachung der Ladung - |
| 54 | Flurbereinigung Würselen-Euchen - Vorläufige Besitzeinweisung - |
| 55 | Entwidmung einer Betriebsanlage aus der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes |
| 56 | Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 02.07.2003 |
| 57 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Eschweiler Music Festivals |
| 58 | Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) |

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 14
27.06.2003

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

53

Im Flurbereinungsverfahren Würselen-Euchen wird für das Gebiet der Stadt Eschweiler Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Würselen-Euchen,
Az.: 14 99 2 H**

Aachen, den 10.06.2003
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49, 52064 Aachen

**Vorlage des Flurbereinigungsplanes und
Feststellung der Wertermittlung für die
durch Änderungsbeschlüsse 8 bis 10 zu-
gezogenen Grundstücke**

E i n l a d u n g

(bitte zum Termin mitbringen)

**1. Offenlegung des Flurbereinigungs-
planes**

Im Flurbereinungsverfahren Würselen-Euchen, Kreis Aachen, liegt der Flurbereinigungsplan Würselen-Euchen (Plantext, Nachweise und Karten)

**am Dienstag, dem 15.07.2003,
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**am Mittwoch, dem 16.07.2003,
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**am Donnerstag, dem 17.07.2003,
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**sowie am Dienstag, dem 22.07. und
Mittwoch, dem 23.07.2003
jeweils von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**im Dorfhaus in Würselen-Euchen,
Willibrordstraße 13 a,**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten

des Flurbereinigungsverfahrens offen.

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung,

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

Empfänger neuer Grundstücke nach

§§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 4. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes und keine Einzelauskünfte gegeben werden. Für Einzelauskünfte sind die oben angegebenen Offenlegungstermine vorgesehen.

Die Inhabervon Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Geld- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. **Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke**

Die örtliche Einweisung und Erläuterung der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes oder

nach Terminabsprache.

3. **Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für die durch die Änderungsbeschlüsse 8 bis 10 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke**

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Flurbereinigungsplan Würselen-Euchen die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 8. bis 10. Änderungsbeschluss vom 24.09.2002, 20.11.2002 und 27.03.2003 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke nach § 32 FlurbG festgestellt werden.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen dieser Wertermittlung nicht einverstanden sind, müssen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan in dem aus Anlass der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes anberaumten Anhörungstermin erheben.

4. **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**

Zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Würselen-Euchen und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Plan wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

**Anhörungstermin
auf Donnerstag, den 18.09.2003,
um 11.00 Uhr**
im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Würselen, **Morlaixplatz 1,**

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 12.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass **Widersprüche** gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan und die vorgenommene Bewertung der durch die Änderungsbeschlüsse 8

bis 10 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können** und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wennicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Würselen-Euchen hiermit geladen. **Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Vollmachtgeber

muss diese Vollmacht während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes oder im Anhörungstermin der Flurbereinigungsbehörde zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Flurbereinigungsbehörde **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstr. 49, 52064 Aachen, angefordert werden.

5. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücken wird durch eine vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen geregelt. Die vorläufige Besitzeinweisung wird im Gebiet der Stadt Würselen, Alsdorf und Eschweiler öffentlich bekannt gemacht.

Die vorläufige Besitzeinweisung vom 10.06.2003 und die Überleitungsbestimmungen vom 26.02.2003 werden während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe unter Ziffer 1.) ebenfalls zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens ausgelegt. Für die tatsächliche Überleitung der durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen vom 26.02.2003 maßgebend.

Im Auftrag

gez. von Oettingen
(von Oettingen)
Oberregierungsvermessungsrat

54

**Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Würselen-Euchen
Az.: 14 99 2 H**

Aachen, den 10.06.2003
Dienstgebäude Aachen
Franzstr. 49, 52064 Aachen

Vorläufige Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen
zum Flurbereinigungsplan Würselen-Euchen

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Würselen-Euchen, Kreis Aachen, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Flurbereinigungsplan Würselen-Euchen zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG - vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 536)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987).

Gleichzeitig treten hiermit die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen vom 26.02.2003 in Kraft, die die Beteiligten mit der Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes erhalten.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan Würselen-Euchen ausgewiesenen neuen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu denselben Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der alten Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechts-

verhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen für die Beteiligten während der Dienstzeit der Stadtverwaltung Würselen 1 Monat lang, beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Würselen (Zimmer 210), Morlaixplatz 1, aus.

3. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern beim Amt für Agrarordnung Euskirchen folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistende Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3 a) und 3 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurb-

bereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten im Offenlegungstermin zum Flurbereinigungsplan in der Zeit vom 15.07. bis 17.07.2003 und 22.07. bis 23.07.2003 im Dorfhaus in Würselen-Euchen, Willibrordstraße 13 a, bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist innerhalb einer **Frist von einem Monat** der Widerspruch gemäß § 141 Absatz 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), zulässig. Die Frist beginnt gemäß § 115 FlurbG mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Der Widerspruch ist beim

**Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen,
Franzstr. 49 in 52064 Aachen**
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
- IX. Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.
(LS) gez. Hundenborn

(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor

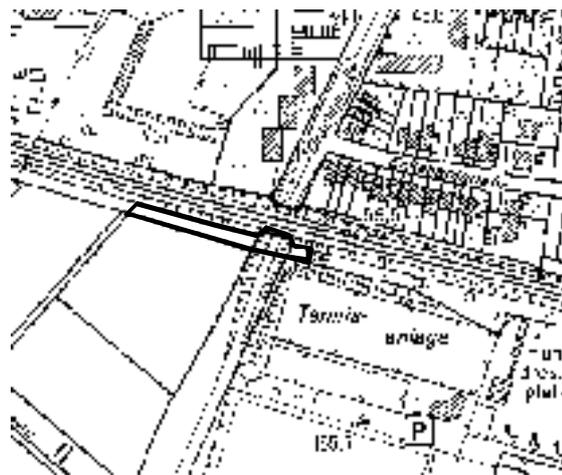
55

Bekanntmachung

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln**

**Geschäftszeichen
60101 Paw 788/02**

Die aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan ersichtliche Fläche in der Gemarkung Eschweiler, Flur 37 und 59, Flurstücke 711 teilweise und 52 teilweise, die den Rechtscharakter als Eisenbahnbetriebsanlage im Sinne des § 18 AEG besitzt, ist für den Eisenbahnbetrieb nicht mehr erforderlich.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die oben näher bezeichnete Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes wurde gemäß Entwidmungserklärung vom 15.05.2003 ent-

widmet. Dadurch wird die Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes aus der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes entlassen, wobei sie zugleich ihren Rechtscharakter als Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes verliert (§ 38 BauGB i.V.m. § 18 AEG).

Die genannte Fläche einschließlich der darauf befindlichen baulichen Anlagen ist für Bahnzwecke dauernd entbehrlich.

Die Entwidmung ist rechtswirksam.

Köln, den 26.05.2003

Im Auftrag

Schott

56

Am Mittwoch, 02. Juli 2003, 17.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Verabschiedung des ehemaligen Ratsmitgliedes Herrn Heinz Hesseler.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Frau Christiane Karl durch den Bürgermeister

- A 4) Entscheidung über die Zusammensetzung des Rates der Stadt Eschweiler gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz (KwahlG)
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -
- A 5) Umbesetzung im Sportausschuss
Antrag des Ratsmitgliedes Theuer, FDP, vom 07.04.2003
- A 6) Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen und Organen juristischer Personen
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 15.05.2003
- A 7) Zweckverband StädteRegion Aachen
- A 8) 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler
- A 9) Mehr Sauberkeit in Eschweiler
- A 10) Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Eschweiler Music Festivals am 29.06.2003
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -
- A 11) Umwandlung der Katholischen Grundschule Eduard-Mörke in eine Offene Ganztagschule
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 02.04.2003
- A 12) A) Benutzungs- und Gebührenordnung für die Einrichtungen zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler
B) Aufnahmegrundsätze für die Einrichtungen zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler
- A 13) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

- über die Beschulung der Schüler der Schulen für Lernbehinderte aus den Gemeinden Inden und Langerwehe in Eschweiler
Beschluss des Stadtrates vom 13.11.2002
- A 14) Umbenennung der Katholischen Grundschule Eschweiler-Stadtmitte
Antrag der Schule vom 10.10.2002
- A 15) Umbenennung der Katholischen Grundschule Eschweiler-Stich
Antrag der Schule vom 11.02.2003
- A 16) Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine;
hier: Änderung der Energiekostenrichtlinien
- A 17) Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Hermann-Löns-Anger“, Gemarkung Eschweiler, Flur 58 Nr. 440 (mit Ausnahme des östlich abzweigenden Weges zum Heinrichsweg);
hier: Satzungsbeschluss
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -
- A 18) Planungsangelegenheiten
- A 18.1 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - Hölderlinstraße -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 18.2 Bebauungsplan Nr. 257 - Friedensstraße -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 19) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 115 Nr. 5 (Giersmaar);
hier: Öffentliche Bekanntmachung
- A 20) Widmung der Erschließungsanlage Udelinberg sowie des Parkplatzes Pfarrer-Krings-Straße für den öffentlichen Verkehr
- A 21) Anfragen und Mitteilungen
- A 21.1 Informationsfreiheitsgesetz;
Anfrage der Grünen-Stadtratsfraktion vom 17.04.2003
- Mündlicher Bericht -
- A 21.2 Übertragung der Beteiligungen der RWE Plus AG auf regionale Beteiligungsgesellschaften
- A 21.3 KfW-Infrastrukturprogramm Sonderfonds „Wachstumsimpulse“;
hier: Antrag der FDP vom 15.05.2003
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- B 1) WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH, Aufgaben und Zuständigkeiten;
hier: **PowerPoint Präsentation der Geschäftsführung**
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 27.03.2003
- B 2) US cross-border-lease;
hier: Antrag der FBE vom 24.05.2003
- B 3) Vergabeangelegenheiten
- B 3.1 Um-/Ausbau der K 33 Jülicher Straße/Kochgasse
- B 4) Vertragsangelegenheiten
- B 4.1 Erschließung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 257 - Friedensstraße -
- B 5) Anfragen und Mitteilungen
- B 5.1 Aufhebung der bestehenden Rahmenvereinbarung für

Strom

Eschweiler, 20.06.2003

Bertram
Bürgermeister

57

Verordnung

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass des Eschweiler Music Festivals
am 29.06.2003**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet desArbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.02.2003 (GV. NRW. S. 74), wird für die Stadt Eschweiler gemäß dringlicher Entscheidung vom 18.06.2003 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des Eschweiler Music Festivals 2003 dürfen am Sonntag, 29.06.2003, Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Ladenschlussgesetz bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 23.06.2003

Bertram
Bürgermeister

58

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Herrn Leo Roemer, zuletzt wohnhaft Katharinenstraße 10, 41836 Hückelhoven, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 10.04.2003, Kassenzeichen 001.32860.3-0100

kann vom Steuerpflichtigen beim

Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Finanzen und Steuern - Steuern -
Zimmer 541, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 - 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 - 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 16.06.2003

Bertram
Bürgermeister